

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2006

Nr. 2006/2232

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Grenchen Los 11 (Wald- und Berggebiet) Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1279 vom 25. Juni 2002 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Grenchen Los 11 Alex Kohli, Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner in Grenchen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 30. Januar 2006 bis 28. Februar 2006 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt ein Informationsschreiben und den jeweiligen Liegenschaftsbeschrieb.

Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Grenchen vom 6. Juni 2006 sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 30. November 2006, das Vermessungswerk Grenchen Los 11 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 246'158.15
Anteil Bund (zu Lasten AV-Konto)	Fr. 176'458.45
Anteil Kanton	Fr. 34'849.85
Anteil Gemeinde	Fr. 34'849.85

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Anteil des Bundes wurde gemäss Leistungsvereinbarung 2002 beglichen. Der Überschuss wurde zu Gunsten des kantonalen AV-Kontos verbucht.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den		
Amt für Geoinformation	Unternehmer A. Kohli	Fr.	39'812.00
durch Gemeinde Grenchen	Schlussrate	Fr.	9'049.85
an das Amt für Geoinformation			

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1), auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Grenchen Los 11 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 34'849.85 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Grenchen Los 11 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes wurde gemäss Leistungsvereinbarung 2002 beglichen. Der Überschuss wurde zu Gunsten des kantonalen AV-Kontos verbucht.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 39'812.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Grenchen die Schlussrate von Fr. 9'049.85 einzufordern und auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Grenchen Los 11 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 12. Dezember 2006

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Einwohnergemeinde Grenchen, Stadtpräsidium, Bahnhofstr. 23, 2540 Grenchen, mit Dossier Nr. 2

(Schlussabrechnung und Gemeindegkarte)

A. Kohli, BSB + Partner, Dammstr. 14, 2540 Grenchen, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegkarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der Amtlichen Vermessung

Grenchen Los 11: Die Amtliche Vermessung Grenchen Los 11, das Wald- und Berggebiet umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")